

Anbindung des Siriuspark auch von Seiten der Metro (Ziffer 1 des Antrages)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01574 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.07.2017

Tempo-30 in der Brunhamstraße (Ziffer 2 des Antrages)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01575 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.07.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/ V 10466

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.12.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.07.2017 anliegenden Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Anbindung des Siriusparkes auch von Seiten der Metro zu ermöglichen (Ziffer 1), sowie in der Brunhamstraße Tempo 30 (Ziffer 2) einzurichten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu Ziffer 1 wie folgt Stellung:

Es wird auf den Billigungsbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06290) „Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2086, Trimbürgstraße (südlich), Am Gleisdreieck (westlich), Voglerstraße (nördlich), Leisaustraße (östlich), (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1094)“ inklusive der Empfehlungen Nr. 08-14 / E 00991 vom 28.06.2011 und Nr. 14-20 / E 00669 vom 27.10.2015 verwiesen. Diese enthielten die Forderung, eine zweite Zufahrt zum Sirius

Gewerbepark zu schaffen, die den Schwerlastverkehr zum Siriuspark künftig über die Unterführung zur Metro abwickeln soll.

Die im vorliegenden Beschlussentwurf zu behandelnde Empfehlung Nr. 08-14 / E 01574 ist identisch mit der Empfehlung Nr. 08-14 / E 00669, welcher mit o.g. Beschluss vom 29.06.2016 mit folgender Begründung entsprochen wurde:

„So ist mittels des hier vorliegenden Bebauungsplans „Dornier-Gelände“ vorgesehen, den gewerblichen Verkehr, der durch den Pkw-Parkplatz für die Mitarbeiter des Sirius Gewerbeparks verursacht wird, aus dem Bereich Trimbürg- und Brunhamstraße auf die Straße „Am Gleisdreieck“ zu verlagern (neues Parkhaus). Diese Maßnahme kann mit dem Bebauungsplan umgesetzt werden. So kommt es in der Folge zu einer Verkehrsentlastung der bestehenden Wohngebiete im Bereich Trimbürgstraße, Leisaustraße, Voglerstraße und auf Teilen der Brunhamstraße.

Durch den o.g. Bebauungsplan wird die Möglichkeit für den Sirius Gewerbepark geschaffen werden, eine zweite Zufahrt über die Straße „Am Gleisdreieck“ zu öffnen. Diese Option wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt und an die Planungsbegünstigten kommuniziert. Ob die Sirius Facilities GmbH diese Möglichkeit tatsächlich umsetzen wird und ob diese für die internen Lieferabläufe des Gewerbeparks sinnvoll ist, kann seitens der Landeshauptstadt München weder beurteilt noch durch das Bebauungsplanverfahren beeinflusst werden. Die Landeshauptstadt München würde die Nutzung dieser Option aber begrüßen.“

Es bleibt demnach festzustellen, dass der entstehende Verkehr aus dem Bebauungsplan „Dornier-Gelände“ verträglich abgewickelt werden kann. Zusätzlich wird die Möglichkeit für den Sirius Gewerbepark geschaffen, eine zweite Zufahrt über die Straße „Am Gleisdreieck“ zu öffnen und diese gemäß Antrag für die internen Lieferabläufe des Gewerbeparks zu nutzen. Dies kann die Landeshauptstadt München allerdings nicht durch das Bebauungsplanverfahren erzwingen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zum Punkt 2, im Einvernehmen mit der Polizei, wie folgt Stellung:

Der Gesetzgeber hat die innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich auf 50 km/h festgesetzt. Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wozu auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zählen, nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt. Nur dann hat die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich die Möglichkeit, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten. Gleiches gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung zum Schutz vor Lärm und Abgasen.

Allerdings handelt es sich dabei um eine Ermessensvorschrift, das heißt, die Behörde hat bei der Entscheidung, neben den Individualinteressen, wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist dabei nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgesetzt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter

Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. (1.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV).

Geschwindigkeitsreduzierungen aus Gründen des Lärmschutzes erfolgen nach Maßgabe der „Richtlinie für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV

Gemäß Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort in reinen und allgemeinen Wohngebieten einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

70 dB(A) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr (tags)
60 dB(A) zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (nachts)

Dem Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist zu entnehmen, dass die Richtwerte in der Brunhamstraße nicht überschritten werden.

Im Jahr 2017 wurde von der Regierung von Oberbayern auf Basis einer Modellrechnung eine Karte mit Straßen (-abschnitten) veröffentlicht, an denen der Stickoxid-Grenzwert überschritten wird. Die Brunhamstraße gehört nicht zu den Straßen mit einer Überschreitung des Stickoxid-Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die wesentliche Ursache für Überschreitungen des Stickoxid-Grenzwertes im Stadtgebiet die Emissionen des Dieserverkehrs, insbesondere der Diesel-PKW sind. Wie seit dem Dieselskandal bekannt, überschreitet eine Vielzahl an Diesel-PKW nach EURO 5 und EURO 6 im Realbetrieb die vorgegebenen Abgasgrenzwerte deutlich.

Vor diesem Hintergrund sind die Grenzwertüberschreitungen an einer Vielzahl einzelner Straßen (zu denen die Brunhamstraße nicht zählt) nicht als lokales Problem, sondern im Kontext der generellen stadtweiten Thematik zu sehen. Lösungsansätze sind daher nicht in einem punktuellen Aktionsplan an bestimmten Straßen zu finden, da sie den Verkehr lediglich verdrängen und damit die Situation an anderen Stellen voraussichtlich verschärfen würden. Vielmehr liegt die Lösung in einer großflächig orientierten Konzeption und in Form einer Fortschreibung des Luftreinhalteplans. Ziel muss es dabei sein, die Angebote zum Umstieg vom Auto sowie die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte hin zu emissionsarmen Fahrzeugen (E-Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Einhaltung der Emissionswerte im Realbetrieb) zu befördern.

Das Kreisverwaltungsreferat beabsichtigt jedoch, in der Brunhamstraße zwischen der Papinstraße und der Ein- und Ausfahrt des Lidl-Supermarktes einen Fußgängerüberweg einzurichten, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger zu verbessern. Dazu fand am 25.10.2017 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern des Kreisverwaltungsreferates, des Baureferates und der Polizei statt, bei dem u.a. die notwendigen baulichen Maßnahmen und die bestmögliche Situierung besprochen wurden.

Dem Bezirksausschuss 22 wird satzungsgemäß der Entwurf der verkehrsrechtlichen Anordnung zugeleitet. Wenn er dieser zustimmt, können die Vorbereitungen für die Einrichtung des Fußgängerüberweges eingeleitet werden. Da hierzu bauliche

Anpassungen und die Verlegung von Stromleitungen notwendig sind, um die vorgeschriebene Beleuchtung sicherzustellen, wird dieser jedoch erst im Laufe des Jahres 2018 eingerichtet werden können.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Möglichkeit der Schaffung einer zweiten Zufahrt über die Straße „Am Gleisdreieck“ durch den Bebauungsplan für den Sirius Gewerbepark, sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Brunhamstraße durch die Einrichtung eines Fußgängerüberweges - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlungen Nrn. 14-20 / E 1574 und 14-20 / E 1575 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.07.2017 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22. der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kriesel

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (3x)
An das Polizeipräsidium München
An das Baureferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat HA III/111

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 22 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24